



Gemeindeamt Schleißheim

A-4600 Schleißheim, Dorfstraße 14, Pol. Bezirk Wels-Land
e-mail: gemeinde@schleissheim.at, www.schleissheim.at
Tel. 07242/42420-0, Fax DW 6, DVR 0457108, UID ATU23480604

Zahl: 813-2

Änderung der Gebühren mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schleißheim vom 11.12.2025, gültig ab 01.01.2026.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Schleißheim vom 16.12.2015, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 und des §18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Die Abfallgebühr für die Behältergrößen bis 240 Liter beinhaltet eine 120 Liter Biotonne, ab 770 Liter eine 240 Liter Biotonne und beträgt jährlich

je gehaltenem Abfallbehälter 60 L Inhalt	€ 203,42 (bisher € 196,16)
je gehaltenem Abfallbehälter 90 L Inhalt	€ 247,45 (bisher € 238,62)
je gehaltenem Abfallbehälter 120 L Inhalt	€ 308,10 (bisher € 297,11)
je gehaltenem Abfallbehälter 240 L Inhalt	€ 616,20 (bisher € 594,21)
je gehaltenem Abfallbehälter 770 L Inhalt	€ 1.898,30 (bisher € 1.830,57)
je gehaltenem Abfallbehälter 1100 L Inhalt	€ 2.341,61 (bisher € 2.258,06)

Die Gebühr für einen Abfallsack mit 60 L Inhalt € 6,00.

2. Die Gebühr für die Sammlung und Verwertung der biogenen Abfälle einer zusätzlichen 120 L Biotonne beträgt € 2,50 pro Entleerung. Die Gebühr für die Sammlung und Verwertung der biogenen Abfälle einer zusätzlichen 240 L Biotonne beträgt € 5,20 pro Entleerung.
3. Pro 120 Liter Biotonne sind jährlich bis zu 6 Grünschnitt-Beistellsäcke kostenlos. Für jeden weiteren Beistellsack beträgt die Gebühr € 2,10.
4. Die jährliche Grundgebühr für nicht ständig bewohnte Liegenschaften beträgt € 41,00.

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger sind der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4

Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die Abfallgebührenordnung vom 12.12.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Mag. Johann Knoll

Angeschlagen am:

Abgenommen am: